

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma FRØSLEV TRÆ A/S, DK-6330 Padborg

1. Allgemeines

1.1. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Käufers, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, und zwar von der Lieferung.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

2.1. Das Angebot des Verkaufs ist freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2.2. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers ist eine bindende vertragliche Vereinbarung getroffen worden.

2.3. Sollte der Käufer Bedenken gegen die vorstehend genannte Auftragsbestätigung haben, insbesondere gegen die Verkaufs- und Lieferbedingungen, so sind diese innerhalb von 24 Stunden schriftlich geltend zu machen, und zwar gerechnet vom Datum der Auftragsbestätigung.

2.4. Eine Auftragsbestätigung kann nur schriftlich durch den Verkäufer aufgehoben oder geändert werden.

3. Qualität

3.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird Rundholz, Schnittholz und Holzhalbwaren laut "Tegenseer Gebräuche" geliefert. Das Holz wird stets ungetrocknet geliefert, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4. Preise

4.1. Jede Lieferung erfolgt zu den Preisen, die zum Lieferzeitpunkt gelten und sich aus den Preislisten des Verkäufers ergeben. Alle Preise sind aus der Auftragsbestätigung zu ersehen. Diese Preise enthalten keine Umsatz-/Mehrwertsteuer, Zoll und evtl. sonstige Abgaben. Dieselben sind vom Käufer gesondert zu entrichten.

4.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Preise im Falle außerordentlicher Preissteigerungen, Streik, Lock out und anderer nicht von ihm zu vertretenden Umstände entsprechend zu erhöhen (vgl. Punkt 11).

5. Lieferung

5.1. Wenn nichts anderes in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben ist, erfolgt jede Lieferung gemäß EXW (ex Works, ab Fabrik, Incoterm 90), Ab Werk Frøslev, und zwar innerhalb normaler Arbeitszeit.

5.2. Die Lieferung ist stets mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder Frachtführer in Frøslev erfolgt, Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Kosten des Käufers.

6. Bezahlung

6.1. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und Rechnung.

6.2. Bei Zahlungsverzug - also nach der ersten schriftlichen Mahnung - ist ein Zinssatz von 15 % p.a. vereinbart.

6.3. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein rechtskräftiges Urteil liegt vor.

7. Retourware

7.1. Ware kann nur nach schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen werden. Ware, die nach dem Auftrag des Käufers besonders hergestellt worden ist, kann nicht zurückgenommen werden.

7.2. Der Käufer trägt stets alle Kosten einer evtl. Rücksendung.

8. Gewährleistung

8.1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

8.2. Der Käufer hat die gelieferte Ware - soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

8.3. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

8.4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

9. Lieferungsverspätung

9.1. Kurzfristige Lieferungsverzögerungen hat der Käufer ohne Gegenansprüche hinzunehmen.

9.2. Bei wesentlichen Lieferungsverzögerungen ist der Käufer berechtigt, entweder einen späteren Lieferzeitpunkt schriftlich zu vereinbaren oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatzansprüche wird verzichtet.

10. Haftungsbegrenzung des Verkäufers

10.1. Ein Käufer hat nur Ansprüche entsprechend Punkt 8 und Punkt 9.

10.2. Der Verkäufer haftet nicht u.a. für indirekte Schäden, Betriebsverluste, Arbeitszeitausfall usw.

11. Höhere Gewalt

11.1. Falle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

12.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

12.3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

12.4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

12.5. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

12.6. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

12.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

13. Produkthaftung

13.1. Bei Schäden an Sachen, die ihrer Art nach dazu bestimmt sind gewerbsmäßig genutzt zu werden, kann der Verkäufer nur aufgrund nachstehend aufgeführter Regeln haftbar gemacht werden.

13.1.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die an Immobilien oder beweglichen Sachen entstehen, während der Kaufgegenstand sich im Besitz des Käufers befindet. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur für Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, sofern feststeht, dass der Schaden auf ein Verschulden des Verkäufers oder der Personen zurückzuführen ist, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.

13.1.2. Der Verkäufer haftet des Weiteren nicht für Schäden, die an Produkten entstanden sind, die der Käufer hergestellt hat bzw. für Sachen, die vom Käufer hergestellte Produkte enthalten.

13.1.3. Der Verkäufer haftet nicht für Unternehmensverluste, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste bzw. Schäden. Die Haftung des Verkäufers ist auf 1.000.000,00 DKK begrenzt. Der Verkäufer haftet nur während eines Jahres nach Übergabe der Sache an den Käufer. Die o.g. Haftungsbegrenzung ist die maximale Summe, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer im Rahmen der Produkthaftung geltend machen kann.

13.1.4. In dem Umfang, in dem der Verkäufer einem Dritten gegenüber aus Produkthaftung haftbar gemacht werden kann, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer schadlos zu halten, gemäß, der o.g. Bestimmung über die Haftungsbegrenzung.

13.2. Bei Personenschäden verursacht durch den Kaufgegenstand und in Fällen von Schäden an anderen Sachen, die ihrer Art nach normalerweise nicht zum gewerbsmäßigen Gebrauch bestimmt sind, haftet der Verkäufer nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

13.3. Haften sowohl Verkäufer als auch Käufer als Produzenten, so ist der Käufer verpflichtet, die alleinige Haftung zu übernehmen, vgl. §5, S. 2 ProdHaftG.

13.4. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich und schriftlich davon zu unterrichten, dass er Kenntnis von Schäden gem. Pkt. 13.1. und 13.2. erhalten hat.

14. Rechtsanwendung und Gerichtsstand

14.1. Die ausschließliche Anwendung dänischen Rechts, bzw. des UNO-Kaufrechtes (CISG) ist vereinbart.

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Sønderborg/Dänemark.